

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Meiersberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiersberg in ihrer Sitzung am 30.09.2026 folgende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Meiersberg beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Meiersberg.

§ 2 Friedhofsziel

(1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Meiersberg. Das Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin nimmt das Ordnungsrecht im Auftrag der Gemeinde für den Friedhof wahr. Es organisiert die Friedhofsverwaltung und erhebt die Gebühren.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung von Leichen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 BestattG M-V.

(3) Neben der Bestattungsfunktion gilt der Friedhof als Ort der Ruhe, Erholung und Begegnung sowie als Naturraum in der Gemeinde.

(4) Die Grabstellenvergabe erfolgt durch das Amt „Am Stettiner Haff“.

(5) Die Durchführung von Beisetzungen erfolgt durch Bestattungsinstitute, in Ausnahmefällen (Urnen) kann eine Beisetzung durch einen Verantwortlichen der Gemeinde erfolgen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiersberg können Friedhofsteile aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung des Friedhofsteils wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.

(3) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen bzw. beigesetzter Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Meiersberg verlangen.

(4) Durch die Schließung des Friedhofsteils bleibt dieser weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Gräber bestehen. Vorhandene Gräber bleiben bis zum Ablauf der Ruhezeit erhalten. Grabmale, Grabeinfassungen und Ähnliches werden nicht entfernt.

(5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofsteils als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung eines Friedhofsteils setzt die vorherige Schließung voraus.

(6) Die Absicht der Schließung, die Schließung und die Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort der Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden kann.

II. Abschnitt – Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ausschließlich während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der Friedhof ist nicht beleuchtet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus betrieblichen Gründen das Betreten oder das Befahren des Friedhofs oder eines Friedhofsteils vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll sowie unter Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. der Verkauf und das Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art;
2. an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, die Friedhofsruhe zu stören;

3. die Ausübung jeglicher Tätigkeiten in der Nähe einer Trauerfeier für deren Dauer, ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen oder Beisetzungen;
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 5. den Friedhof und dessen Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten, Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt zu betreten oder zu befahren;
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, sowie Restmüll den kompostierbaren Abfällen beizugeben;
 7. zu lärmern und zu spielen;
 8. chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden;
 9. Wasser für andere als für Grabpflegezwecke zu entnehmen;
 10. die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. außer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
 11. Übernachten.
- (3) Tiere dürfen auf den Friedhof nicht mitgebracht werden, Ausnahmen gelten für Blinden- und Begleithunde. Diese sind angeleint zu führen.
- (4) Das Befahren des Friedhofs ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen sowie die Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Dienstleister und der Gemeinde. Das Befahren hat mit Schrittgeschwindigkeit und äußerster Vorsicht zu erfolgen.
- (5) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 und 4 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Dienstleistende

- (1) Dienstleistende sind Gewerbetreibende, die für die Friedhofsverwaltung, die Nutzungsberechtigten und zur Sicherung der Bestattungsleistung tätig sind. Die Dienstleistenden haben vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem Friedhof diese der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Dienstleistende einen für die Ausübung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Tagesarbeit ist der Arbeits- und Lagerplatz aufgeräumt zu hinterlassen. Die Dienstleister dürfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterialien auf dem Friedhof ablagern bzw. entsorgen.

III. Abschnitt – Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch die Bestattungspflichtige oder den Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 48 Stunden vor der Bestattung sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestattungsanmeldung
- Sterbeurkunde
- Einäscherungsbescheinigung bei Urnenbeisetzungen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten vorzulegen.

(3) Die Bestattungen sind durch ein Bestattungsunternehmen vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Urne durch einen Mitarbeiter der Gemeinde beigesetzt werden.

(4) Die Durchführung von Bestattungen erfolgt nur werktags. Termine sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 8 Trauerfeiern

(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern stellt die Gemeinde Meiersberg die Trauerhalle zur Verfügung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Ausgestaltung der Trauerhalle für Trauerfeierlichkeiten ist durch ein Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber hat durch ein Bestattungsunternehmen zu

erfolgen. In Ausnahmefällen kann das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes durch die Gemeinde erfolgen.

(2) Die Grabsohltiefe für Särge beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens 180 cm, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 110 cm. Die Grabtiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Aschen 20 Jahre. Die Ruhezeit bei Erdbestattung von totgeborenen Kindern unter 1000 g beträgt 10 Jahre.

§ 11 Aus- und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher und richterlicher Anweisung ausgegraben werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können vorhandene Leichenreste und Aschekapseln mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aus- und umgebettet werden. Eine Herausgabe an Nutzungsberechtigte ist grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Aus- und Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit sind nach § 16 (1) BestattG M-V nur aus wichtigem Grund zulässig. Dieser ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

(5) Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen in der Reihenfolge gemäß § 19 Absatz 2. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

(6) Aus- und Umbettungen dürfen nur von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

(7) Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Aus- und Umbettung entstehen, sind von den Antragstellern zu tragen.

IV. Abschnitt – Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten

(1) Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Meiersberg.

(2) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:

Wahlgrabstätten

Urnengrabstätten

Urnenrasengrabstätten mit Stein

Sargrasengrabstätten mit Stein

Urnenrasengrabstätten an Stele

Anonyme Grabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit Friedhofsverwaltung gewählt werden können und an denen ein Nutzungsrecht für 25 Jahre erworben wird.

Es werden eingerichtet:

Wahlgrabstätte einsteilig (2,80 m x 1,40 m)

Wahlgrabstätte zweisteilig (2,80 m x 2,80 m)

Wahlgrabstätte dreisteilig (2,80 m x 4,20 m)

(2) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrsteiligen Grabstellen vergeben. In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig in jeder Grabstelle bis zu zwei Urnen einzubringen.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit Friedhofsverwaltung gewählt werden können und an denen ein Nutzungsrecht für 20 Jahre erworben wird.

Es werden eingerichtet:

Urnengrabstätten einsteilig (1,00 m x 0,80 m – Einzelurnengrab)

Urnengrabstätten zweisteilig (1,00 m x 1,60 m – Doppelurnengrab))

(2) In einem Einzelurnengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden, in einem Doppelurnengrab zwei Urnen.

§ 15 Urnenrasengrabstätten mit Stein

(1) Urnenrasengrabstätten mit Stein sind Grabstätten für Feuerbestattungen. Für diese Bestattungsart ist von der Gemeinde ein bestimmtes Grabfeld vorgesehen.

(2) Für die Urnenrasengrabstätten mit Stein wird eine Größe von 1,00 m x 1,00 m vorgeschrieben. Für die Kennzeichnung der Grabstätte muss vom Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Stein bereitgestellt werden, die von einem gewerblichen Unternehmen in die Rasenfläche eingesetzt wird. Die Größe der Grabplatte beträgt 1,00 m (Breite) x 0,60 m (Tiefe), die Stärke der Grabplatte beträgt mindestens 4 cm. Die Mindesthöhe des aufgesetzten Steins beträgt 0,40 m, die Maximalhöhe 1,00 m.

(3) Grabschmuck, der nicht auf der Grabplatte Platz findet, wird von der Gemeinde vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt, sondern an einem zentralen Ort abgelegt.

(4) In eine Urnenrasengrabstätte mit Stein dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Weitere Bestattungsmöglichkeiten bestehen hier nicht.

§ 16 Sargrasengrabstätten mit Stein

(1) Sargrasengrabstätten mit Stein sind Grabstätten für Erdbestattungen. Für diese Bestattungsart ist von der Gemeinde ein bestimmtes Grabfeld vorgesehen.

(2). Für die Grabstelle wird eine Größe von 2,20 m x 1,00 m vorgeschrieben. Für die Kennzeichnung der Grabstätte muss vom Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Stein bereitgestellt werden, die von einem gewerblichen Unternehmen in die Rasenfläche eingesetzt wird. Die Größe der Grabplatte beträgt 1,00 m (Breite) x 0,60 m (Tiefe), die Stärke der Grabplatte beträgt mindestens 4 cm. Die Mindesthöhe des aufgesetzten Steins beträgt 0,40 m, die Maximalhöhe 1,00 m.

(3) Grabschmuck, der nicht auf der Grabplatte Platz findet, wird von der Gemeinde vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt, sondern an einem zentralen Ort abgelegt.

(4) In eine Sargrasengrabstätte mit Stein darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Weitere Bestattungsmöglichkeiten bestehen hier nicht.

§ 17 Urnenrasengrabstätten an Stele

(1) Bei dieser Bestattungsart werden die Urnengrabstätten als Rasenfläche angelegt, die erst im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. An einer Stele erfolgt ein Hinweis auf die Person des Verstorbenen auf einer Bronzetafel in der Größe von 0,15 m x 0,15 m in der Farbe Braun. Diese ist von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb anzubringen.

(2) Die Abmessung dieser Urnengrabstätten beträgt jeweils 0,50 m x 0,50 m.

(3) Sträuße, Blumen, Gebinde u. ä. sind nur auf der an der Stele eingerichteten Ablagefläche abzulegen.

(4) Die Rasenfläche wird durch die Gemeinde gepflegt.

§ 18 Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten werden auf einem Rasengrabfeld ohne Grabkennzeichnung bereitgestellt.

(2) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen.

(3) In einer anonymen Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Umbettungen aus einer anonymen Grabstätte in eine andere Grabstätte sind unzulässig.

§ 19 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. In Gemeinschaftsgrabstätten gilt das Nutzungsrecht für jeweils eine Bestattung. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Durchführung der Bestattung. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung zu melden.

(2) Bei Wahlgrabstätten wird das Nutzungsrecht bei Erdbestattungen für die Dauer von 25 Jahre verliehen. Bei Urnengrabstätten wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahre verliehen. Der Erwerber oder die Erwerberin eines Nutzungsrechts hat für den Fall des Ablebens die Nachfolge des Nutzungsrechts zu bestimmen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf ihre oder seine Angehörigen über:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten;

2. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. S. 266);

3. die Kinder;

4. die Eltern;

5. die Geschwister;

6. die Großeltern;

7. die Enkelkinder;

8. die Partnerin oder den Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;

9. die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen in den Nummern 3, 5 und 7 wird die oder der jeweils Älteste Nutzungsberechtigte/r. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(3) Der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Einzelgrabstelle auf einer Wahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte kann auf dieser eine weitere Bestattung erfolgen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Eine weitere Bestattung auf einer Wahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des weiteren Verstorbenen gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.

(6) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. Die Erstattung von Gebühren für die Grabnutzung erfolgt nicht.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnengrabstätte wird der oder die Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Dies gilt nur, wenn der oder die Nutzungsberechtigte bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens 1 Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Grabstätte. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, ist die Grabstätte binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu beräumen, d. h. alle Grabmale sowie baulichen Anlagen und Bepflanzungen mit Wurzeln sind zu entfernen. Satz 1 gilt entsprechend bei vorzeitiger Rückgabe oder Entzug des Nutzungsrechts. Geschieht die Beräumung nicht innerhalb der 3-Monatsfrist, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abzuräumen.

V. Abschnitt – Gestaltung der Grabstätten/ Grabmale

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Grabstätten müssen den Gestaltungsvorschriften entsprechend innerhalb von 12 Monaten nach jeder Bestattung hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts

instandgehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt der oder dem Nutzungsberechtigten.

(3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 100 cm nicht übersteigen.

(4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Meiersberg.

§ 21 Unterhaltung und Standsicherheit der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist die bzw. der jeweiligen Nutzungsberechtigte.

(2) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Standsicherheitsprüfung standhalten, die der jeweiligen geltenden Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) entspricht. Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen und sonstigen Anlagen haben nur von nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden zu erfolgen.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(5) Die Verantwortlichen der Grabstätte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale oder sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Bei Ablauf der Nutzungszeit, Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechts gelten die Bestimmungen aus § 19 Absatz 8.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten abräumen bzw. einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle abräumen bzw. einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

VI. Abschnitt – Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(2) Särge von Verstorbenen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, sind geschlossen zuzuführen. Das Öffnen des Sarges zur letzten Verabschiedung bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VII. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Meiersberg haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen bestehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Gemeinde Meiersberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meiersberg erhoben.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt;
2. § 4 Abs. 2 handelt;
3. § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Persönlichkeitsrechte anderer nicht achtet oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt;
4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waren verkauft oder feilbietet oder gewerbliche Dienste auf dem Friedhof anbietet oder diesbezüglich wirbt;
5. § 5 Abs. 2 Nr. 2 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauerfeier Tätigkeiten ausführt;
6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften auf dem Friedhof verteilt;
7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt und Grabstätten, Grabfelder, Grünfläche oder Anlagen unberechtigt betritt oder befährt;
8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Friedhof ablagert oder Abfälle ablagert, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind;
9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 auf dem Friedhof lärmt oder spielt;
- 10: § 5 Abs. 2 Nr. 10 auf dem Friedhof gewerbsmäßig fotografiert oder filmt, ohne im Besitz einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu sein;

11. § 5 Abs. 2 Nr. 11 auf dem Friedhof übernachtet;

12. § 5 Abs. 5 ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;

13. § 6 Abs. 4 den Arbeits- und Lagerplatz nicht aufgeräumt hinterlässt sowie Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial auf dem Friedhof ablagert oder entsorgt;

14. § 21 Abs. 3 und § 23 die Instandhaltung und Pflege der erworbenen Grabstätte vernachlässigt;

15. § 4 Abs. 2 den Friedhof betritt oder befährt, obwohl dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorübergehend untersagt ist.

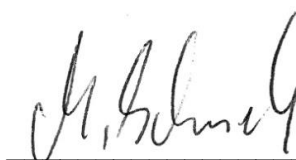
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Meiersberg vom 02.06.2015 außer Kraft.

Meiersberg, den 01.10.2026

Bürgermeister der Gemeinde
Meiersberg



Marko Schnell



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.